

Certo

Magazin für Sicherheit und Gesundheit

01 2016

VORSICHT, BISSIGE TIERE!

Arbeitsschutz im Zoo Münster

SICHERHEIT IST EHRENSACHE

Freiwillig versichert im Ehrenamt

IMMER GUT BERATEN

Gemeinsame Servicestellen

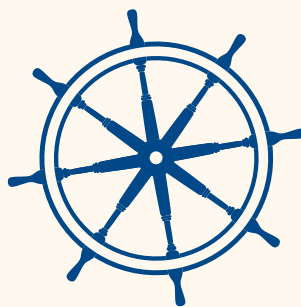
Certo
online lesen!
www.certo-app.de

CHRISTINA GERLACH

VBG-REHALEITERIN, BERLIN

AUF DER SICHEREN SEITE

Erfahren Sie hier die wichtigsten
Infos rund um die gesetzliche
Unfallversicherung.



Wie kann ich helfen?

Schnittwunden, Verbrühungen, epileptischer Anfall: **Christiane Wiehgärtner** hat als betriebliche Ersthelferin schon einiges gesehen und erlebt.

Da bin ich dabei Als ich im April 2013 in meine jetzige Abteilung wechselte und die Frage im Raum stand, wer bei uns Ersthelfer wird, habe ich gleich Ja gesagt. Ich kannte mich schon etwas aus, da meine Schwester und auch meine Tante seit Längerem Ersthelferinnen sind. Außerdem war ich früher bei der Wasserwacht, da hatte ich bereits eine Grundausbildung in Erster Hilfe, und musste daher nur den Auffrischkurs machen.

Rundum versorgt In der Generaldirektion der NÜRNBERGER Versicherung gibt es 90 betriebliche Ersthelfer und noch mal acht Ersthelfer in Rufbereitschaft, zu denen auch ich gehöre. Wir arbeiten eng mit dem Sicherheitsdienst und der Rettungszentrale zusammen. Wenn es einen Notfall gibt, werden wir über einen Piepser angefunkt. Da wir eine große Firma sind, kommen dann meist mehrere aus verschiedenen Richtungen. Dann gilt: Wer zuerst am Einsatzort ist, leistet die Erstversorgung.

Schnelle Hilfe Typisch bei uns sind meist kleinere Verletzungen, also Mitarbeiter schneiden sich am Papier oder so. Letztes Jahr hatten wir im Winter Verbrühungen aufgrund einer geplatzten Teekanne aus Glas. Der Mitarbeiter von unserer Aufzugsfirma hatte sich mal den Finger eingequetscht. Dann ist der Aufzug losgefahren. Das war kein schöner Anblick. An einen anderen Einsatz erinnere ich mich auch noch gut: ein epileptischer Anfall. Zum Glück wurde sofort die Rufbereitschaft alarmiert. Als wir vor Ort waren, hatte die betroffene Kollegin bereits ein blau angelaufenes Gesicht und war nicht mehr ansprechbar. In so einem Fall können wir dann nur darauf achten, dass sie sich nicht verletzt, wenn sie krampft, und den Rettungsdienst rufen.

CHRISTIANE WIEHGÄRTNER

Die 33-Jährige arbeitet als Sachbearbeiterin bei der NÜRNBERGER Versicherung. Seit April 2013 ist sie betriebliche Ersthelferin und in der Rufbereitschaft.



MEHR ZU ERSTE HILFE:
www.vbg.de/erste-hilfe



6



Zu Ihrem Schutz

Welche Aufgaben hat die VBG? Was leistet die Berufsgenossenschaft? Lesen Sie hier alles rund ums Thema Basiswissen gesetzliche Unfallversicherung.

14



HORIZONT

4 News aus der VBG und der Welt

TIEFGANG

- 6 Im Fall der Fälle
- 11 Zurück in den Beruf: Interview mit der VBG-Rehaleiterin Christina Gerlach
- 13 Ihr Beitrag – fünf Fragen, fünf Antworten

AUF KURS

14 Vorsicht, bissige Tiere! Arbeitsschutz im Allwetterzoo Münster

22



VBG-NAVIGATOR

- 18 11. Februar 2016 – der Stichtag für den Entgeltnachweis 2015
- 18 Was steht an: VBG-Veranstaltungstermine
- 19 Arbeit 4.0: über Chancen und Risiken der digitalisierten Arbeitswelt in der Zukunft
- 20 Beratung vor Ort: Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation
- 22 Sicherheit ist Ehrensache!

AUSGUCK

23 Das Quiz und Ihr Kontakt zur VBG

EDITORIAL



ANGELIKA HÖLSCHER
Vorsitzende der Geschäftsführung der VBG

Wir übernehmen Ihr Risiko

Ein Arbeitsunfall ist schnell passiert. Investitionen in den Arbeits- und Gesundheitsschutz lohnen sich für ein erfolgreiches Unternehmen daher in jedem Fall. Sollte ein Versicherter einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, so haftet die VBG als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für Sie. Wir nehmen Ihnen damit eine große Sorge ab: Ihr Risiko. Durch die sogenannte Haftungsablösung muss Ihr Betrieb keine Schadensersatzansprüche von Mitarbeitern befürchten – das bietet Ihrem Unternehmen finanzielle Sicherheit und sichert den Betriebsfrieden. Was die VBG sonst noch für Sie tut, welche Aufgaben wir als Berufsgenossenschaft haben und welche Leistungen wir erbringen, lesen Sie ausführlich in unserem Schwerpunktthema Basiswissen gesetzliche Unfallversicherung ab Seite 6.

Als Unternehmer können Sie viele Präventionsmaßnahmen ergreifen, um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Ihrer Angestellten zu vermeiden. Der Allwetterzoo in Münster zeigt, wie das richtig geht: Nach einem tödlichen Unfall hat der Zoo seine Sicherheitsmaßnahmen noch einmal verstärkt. Mehr dazu erfahren Sie ab Seite 14.

Und zu guter Letzt: Vielen Dank für die Teilnahme an unserer Leserbefragung. Wir freuen uns über Ihr positives Feedback und die Anregungen für die Certo-App. Gehen Sie doch mal wieder online auf www.certo-app.de!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

HIER GEHT'S ONLINE

-  CERTO ALS WEB-APP www.certo-app.de
-  VBG IM WEB www.vbg.de

IMPRESSUM

Herausgeber: VBG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, www.vbg.de.
Verantwortlich für den Inhalt (i.S.d.P.): Dr. Andreas Weber
Chefredaktion VBG: Daniela Dalhoff
Projektleitung VBG: Friederike Dittmer
Kontakt zur Redaktion: 040 5146-2562, certo@vbg.de, www.vbg.de/certo

Produktion: muehlhausmoers corporate communications gmbh, www.muehlhausmoers.com
Projektleitung muehlhausmoers: Jeannine Nickolai
Druck: Kröger Druck, Wedel
Nachdrucke aus Certo, auch in Auszügen, nur nach Genehmigung durch die Redaktion.



Erscheinungsweise: vierteljährlich, Nr. 01/2016. Der Bezugspreis für das Magazin ist durch den Beitrag abgegolten.
Bestellnummer: 01-05-5272-1

5 %

der Beschäftigten eines Unternehmens mit normaler Brandgefährdung sollten als Brandschutzhelfer ausgebildet sein. Je nach Art und Größe des Unternehmens oder der Brandgefährdung kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote sinnvoll sein.



Was tun, wenn's brennt?

Brandschutz ist das A und O aller Unternehmen. Denn selbst am sichersten Arbeitsplatz kann aus einem kleinen Funken ganz schnell ein großer Brand entstehen. Zum betrieblichen Brandschutz gehören daher eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten und die Ausbildung von Brandschutzhelfern. Im Rahmen dieser Ausbildung wird nicht nur theoretisches Wissen vermittelt, sondern ganz praktisch auch geübt, wie ein Brand gelöscht wird. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist die Organisation einer Feuerlöschübung schwierig, weil häufig nur wenige Beschäftigte auszubilden sind. Hier hilft ein neuer Service der VBG. Auf Wunsch vermittelt der Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Organisations-Dienst (ArSiD) Termine für Feuerlöschübungen oder auch komplette Ausbildungen für Brandschutzhelfer. Gern berät der ArSiD zum neuen Service und zu den Modalitäten der Abrechnung. Kontakt: arsid@vbg.de, Tel.: 0931 7943-555. Ausführlichere Infos zum Thema finden Sie in der DGVU Information 205-023 „Brandschutzhelfer“.

BROSCHÜRE LESEN:
www.vbg.de/brandschutzhelfer



Nur ein kleiner Piks

Weltweit betrachtet sind Infektionskrankheiten die Todesursache Nummer eins. Auch, wenn in Deutschland bereits viele geimpft sind, so lohnt dennoch ein Blick in den Impfpass. Insbesondere dann, wenn ein berufsbedingter Auslandsaufenthalt bevorsteht. Vorsorgeimpfungen gehören seit der Neuregelung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) im Jahr 2013 zum Arbeitsschutz. Voraussetzung für alle Arbeitsschutzmaßnahmen, zu denen auch Impfungen zählen, ist immer eine gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhte Gefährdung, die über die Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird. Bei Entscheidung von Arbeitnehmern in Länder mit besonderen kli-

matischen Belastungen und Infektionsgefährdungen ist der Arbeitgeber im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen dazu verpflichtet, Impfungen anzubieten und deren Kosten auch zu übernehmen. Der Arbeitnehmer kann jedoch selbst entscheiden, ob er die Vorsorgeimpfung wahrnimmt. Für Unternehmen, die Mitarbeiter vorübergehend ins Ausland entsenden, bietet die VBG das Seminar „Mit Sicherheit gut vorbereitet: Arbeitsmedizinische Prävention bei Aufhalten im Ausland (AUSLM)“.

 **SEMINAR SUCHEN UND BUCHEN:**
www.vbg.de/seminare, Stichwort: AUSLM



1, 2 oder 3?

Wie viele Sicherheitsbeauftragte braucht Ihr Betrieb? Eine Antwort liefert Ihnen der VBG-Rechner zur Ermittlung der Anzahl von Sicherheitsbeauftragten (kurz: SIB). Generell sind Unternehmen nach Paragraph 22 Sozialgesetzbuch VII verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die erforderliche Anzahl an Sicherheitsbeauftragten überlässt das Gesetz den Unfallversicherungsträgern. Der SIB-Rechner der VBG berücksichtigt dabei die in der DGVU Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ festgelegten Kriterien. Dazu zählen die bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahr, die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten sowie die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen. Anhand der eingegebenen Daten erhalten Sie im Handumdrehen eine Empfehlung für die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten.

 **HIER GEHT'S ZUM SIB-RECHNER:**
www.vbg.de/sib-rechner



Kirchliche Bauarbeit im Ehrenamt

Bau- oder Wartungsarbeiten werden in Kirchengemeinden oft zusammen mit Ehrenamtlichen ausgeführt. In einer neuen Broschüre finden Kirchenvorstände Informationen und Hilfen zum Thema.

Ehrenamtliche Kirchenmitglieder engagieren sich häufig in der Flüchtlingshilfe, als Messdiener oder helfen bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten der Kirchengemeinde. Die neue VBG-Broschüre „Bau- und Instandhaltungsarbeiten mit Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde“ zeigt auf, worauf Kirchenvorstände und die Verantwortlichen in der Kirchengemeinde beim Einsatz von Ehrenamtlichen bei ihren Bauvorhaben sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten achten sollten. Darin sind alle notwendigen Informationen und konkrete Arbeitshilfen zur Planung und sicheren Durchführung von Baumaßnahmen mit Ehrenamtlichen enthalten. Schritt für Schritt werden die wichtigsten Fragen geklärt: Wann können überhaupt Ehrenamtliche eingesetzt werden? Wann lassen Sie besser Profis ran? Bei welchen Tätigkeiten besteht

ein geringes Gefährdungspotenzial? Wie gestalten Sie den Ablauf einer Baumaßnahme?

Die VBG unterstützt mit der Broschüre Verantwortliche in der Kirchengemeinde dabei, die Sicherheit und Gesundheit der Ehrenamtlichen bereits bei der Planung und Organisation von Eigenbauvorhaben zu berücksichtigen. Zu beachten ist vor allem, ob die geplanten Bauarbeiten von Ehrenamtlichen ausgeführt werden können. Manche Bauarbeiten sind für freiwillige Helfer ohne spezifische Fachkenntnisse, Erfahrungen und körperliche Eignungen zu gefährlich. In solchen Fällen sollte ungeachtet der finanziellen Situation der Kirche nicht auf Fachkräfte verzichtet werden.

 **BROSCHÜRE LESEN:**
www.vbg.de/bauarbeiten



BASIS- WISSEN

Im Fall der Fälle

Trotz guter Prävention passieren Unfälle. Werden Arbeitnehmer bei der Ausübung ihres Berufs verletzt oder tragen sie Berufskrankheiten davon, greift die gesetzliche Unfallversicherung.

VON DER HAUSTÜR BIS ZUM WERKSTOR

Die Illustration zeigt beispielhaft den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Beschäftigte auf ihrem Arbeitsweg.

ZUHAUSE

Der direkte Weg von und zur Arbeit ist gesetzlich unfallversichert.



TRANSPORTMITTEL

Ob per Bahn, Bus, Auto oder Fahrrad, auf Inlinern, mit dem Skateboard oder zu Fuß – wie man zur oder von der Arbeit kommt, ist jedem selbst überlassen.

KITA

Wer sein Kind auf dem Weg zur Arbeit in den Kindergarten, Hort oder zu einer Tagesmutter bringt, ist versichert. Jedoch gilt das nicht, wenn das Kind nur kurzzeitig in einer Spiel-, Musik- oder Turngruppe untergebracht wird.





UMWEGE

Es muss nicht zwingend der kürzeste Weg zur Arbeit genommen werden, es kann auch der verkehrsgünstigere Weg sein, zum Beispiel eine weniger stark befahrene Straße. Umwege aufgrund eines Staus oder Unfalls beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Entscheidend ist die Absicht, die Arbeitsstätte zu erreichen oder von ihr zurückzukehren.

ZWISCHENSTOPP

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn man zum Beispiel zwischendurch tankt oder zum Bäcker geht. Aufgepasst: Wer mehr als zwei Stunden shoppt, hat nach dem Einkaufen keinen Versicherungsschutz mehr.

ARBEITSPLATZ

Beschäftigte sind bei ihrer Arbeit von Gesetzes wegen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unfallversichert. Unternehmer können sich freiwillig bei der VBG versichern.

ARBEITSUNFALL

Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit einen Unfall erleiden, sind über ihren Arbeitgeber bei der VBG gesetzlich unfallversichert.



UNFALLANZEIGE

Arbeitsunfälle, die tödlich verlaufen oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führen, muss der Unternehmer der VBG melden. Diese Meldung kann auch online erfolgen unter www.vbg.de/unfall-melden.



ERSTHELFER

Im Notfall ist rasche Hilfe das A und O. In Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern muss es mindestens einen betrieblichen Ersthelfer geben. Bei mehr als 20 Beschäftigten müssen in Verwaltungs- und Handelsbetrieben mehr als fünf Prozent, in sonstigen Betrieben mehr als zehn Prozent der anwesenden Versicherten in Erster Hilfe ausgebildet sein.

Im Jahr 2014 hat die VBG 486.809 Arbeits- und Wegeunfälle registriert. Hinzu kommen 4.071 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit. Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten von Arbeitnehmern können schwere und vor allem kostenintensive Folgen nach sich ziehen. Als Mitglied einer Berufsgenossenschaft bleibt Unternehmen das teilweise erspart. Denn hier kommt die sogenannte Haftungsablösung ins Spiel. Das bedeutet, dass sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber bei allen Risiken eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abgesichert sind. Früher hatten die Arbeitnehmer Ansprüche direkt gegenüber ihren Arbeitgebern, wenn es zu einem Arbeitsunfall kam. Mit der Einführung

der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 1885 hat sich das geändert. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles erbringt die VBG als eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, ähnlich wie eine Haftpflichtversicherung für Unternehmen, sämtliche Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation, um die Gesundheit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln möglichst vollständig wiederherzustellen. Die Unternehmen bezahlen die Versicherungsleistung mit ihrem Mitgliedsbeitrag an die VBG (siehe dazu Seite 13 „Ihr Beitrag – fünf Fragen, fünf Antworten“) und werden im Gegenzug von ihrer zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber ihren Mitarbeitern befreit. Die rechtliche

Grundlage hierfür bilden die Paragraphen 104 ff. Sozialgesetzbuch VII. Ist kein Vorsatz im Spiel, bestehen keine Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, wie es zum Beispiel in anderen Ländern sein kann. In den USA können Arbeitnehmer im Zuge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit existenzzerstörende Schadensersatzleistungen vom Unternehmer einfordern. So etwas wäre in Deutschland undenkbar.

SICHER IST SICHER

Generell gilt: Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist der in einem Unternehmen Beschäftigte über die VBG abgesichert. Das gilt übrigens auch für einen Unfall auf



DURCHGANGSARZT

Bei einem Arbeitsunfall muss der Versicherte einen Durchgangsarzt, kurz: D-Arzt, aufsuchen. Das ist ein besonders qualifizierter und medizinisch-technisch ausgestatteter Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie. Der D-Arzt entscheidet, ob die Heilbehandlung beim Hausarzt durchgeführt wird oder wegen Art oder Schwere der Verletzung eine besondere Heilbehandlung einzuleiten ist. Informationen über die Durchgangsarzte in Ihrer Region gibt es hier: www.dguv.de/d-arzt.



HAFTUNGSABLÖSUNG

Die gesetzliche Unfallversicherung befreit den Unternehmer von seiner zivilrechtlichen Haftungsverpflichtung. Seinen Beschäftigten gegenüber haftet er nur, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Unfallversicherungsträger kann Regress nehmen, wenn der Unternehmer grob fahrlässig gehandelt hat.

dem Weg von und zur Arbeit. Der Versicherungsschutz des Arbeitnehmers beginnt hier mit dem Verlassen des Wohngebäudes und endet, sobald der Versicherte die Arbeitsstätte erreicht hat. Das gilt natürlich auch für den Heimweg. Selbst bei einigen Umwegen ist der Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert, wenn zum Beispiel die Kinder vor Arbeitsantritt in einer Kindertagesstätte untergebracht werden oder eine verkehrsbedingte Umleitung genommen werden muss. Aber aufgepasst: Sucht der Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeitsstätte beispielsweise einen Bäcker oder eine Tankstelle auf, wird der Unfallversicherungsschutz unterbrochen. Sobald der Weg zur Arbeit fortgesetzt wird, greift wieder der

Versicherungsschutz, vorausgesetzt die Gesamtdauer des Zwischenstopps übersteigt nicht das Zeitmaß von zwei Stunden.

PRÄVENTION AN ERSTER STELLE

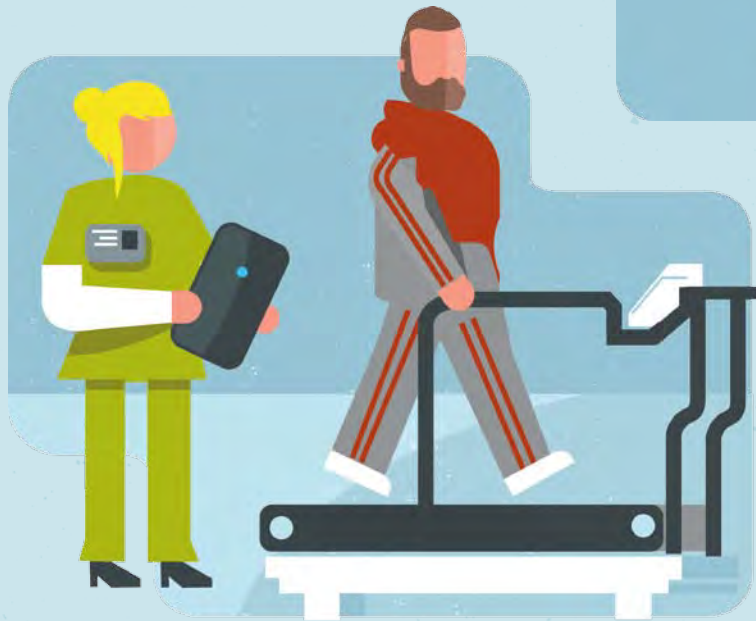
Damit es aber gar nicht erst zu einem Arbeitsunfall kommt, erfüllt die VBG ihren gesetzlichen Präventionsauftrag. Demnach gilt es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. So informiert und unterstützt die VBG ihre Mitgliedsunternehmen mit branchenspezifischen Handlungs- und Praxishilfen. Viele davon gibt es übrigens online. Auf www.vbg.de finden sich zum Beispiel auch Unterweisungen zur Organisation

des Arbeitsschutzes, Informationen zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsstätten, aber auch Hilfen zur Beurteilung von Arbeitsbedingungen in einem Betrieb oder branchenspezifische Gefährdungsbeurteilungen. Die VBG verfügt zudem über ein umfangreiches Beratungs- und Informationsangebot. So haben allein im Jahr 2014 Präventionsmitarbeiter bei 17.530 Besichtigungen Betriebe vor Ort persönlich zu Themen rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten. Des Weiteren finden regelmäßig Unfalluntersuchungen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Unternehmens statt. Diese Untersuchungen sollen auch dabei helfen, präventive Maßnahmen



BG-KLINIKEN

In den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken (BG-Kliniken) erhalten Menschen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit die bestmögliche medizinische und therapeutische Versorgung. Hoch qualifizierte Ärzte und medizinische Fachkräfte setzen sich für eine erfolgreiche Heilbehandlung ein, modernste technische Systeme unterstützen die Diagnose und Therapie.



HEILBEHANDLUNG

Aufgabe der VBG ist es, durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit wiederherzustellen, den Gesundheitsschaden zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.



festzulegen, um zukünftig Arbeitsunfälle zu vermeiden.

ARBEITSSCHUTZ MIT SYSTEM

Die systematische Organisation des Arbeitsschutzes ist das A und O für ein erfolgreiches Unternehmen. Die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen ist eine weitere präventive Maßnahme, die sich für Unternehmen empfiehlt. So können Arbeitgeber mit dem VBG-Leitfaden „AMS – Arbeitsschutz mit System“ alle Ressourcen des Betriebs optimal ausschöpfen und kontinuierlich verbessern. Und dass sich Arbeitsschutz lohnt, hat das VBG-Projekt „Return on Prevention 2.0: Kosten und Nutzen von AMS“ gezeigt. Ein Fazit der

Untersuchung: Arbeitsschutzmanagementsysteme tragen zur besseren Erreichung der Arbeitsschutzziele und der einzelwirtschaftlichen Ziele bei. Mehr zum VBG-Projekt gibt es online unter www.vbg.de/ams.

Kleine und mittelständische Unternehmen haben die Möglichkeit, ihre Arbeitsschutzorganisation mit dem sogenannten GDA-ORGACheck zu überprüfen und zu verbessern. Außerdem bietet die VBG jährlich rund 300 verschiedene Seminare an, um die Gesundheitskompetenz ihrer Mitgliedsunternehmen zu stärken und die Zahl der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verringern. Die Kosten für die Teilnahme an einem Seminar sind im VBG-Mit-

gliedsbeitrag bereits enthalten. Die VBG klärt zudem auf zu Themen wie Erste Hilfe oder Brandschutz in Unternehmen. Denn auch hier gilt: Eine zuverlässige Vorbereitung gewährleistet, dass sowohl Führungskräfte als auch Beschäftigte im Ernstfall angemessen reagieren können und somit Folgeschäden vermieden werden.

RUNDUM VERSORGT

Prävention ist gut und richtig. Doch ein Garant für Unfallfreiheit ist sie leider auch nicht. Sollte der Fall der Fälle eintreten und ein Beschäftigter erleidet einen Arbeitsunfall, muss der Arbeitgeber dies unbedingt der VBG melden und eine Unfallanzeige einreichen. Das

Zurück in den Beruf

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind Arbeitnehmer über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Was die VBG leistet und wie sie ihre Versicherten unterstützt, erklärt Christina Gerlach, VBG-Rehaleiterin in Berlin, im Interview.

Christina Gerlach (58) arbeitet seit 1980 bei der VBG. Zu Beginn ihrer Karriere betreute sie als Sachbearbeiterin Versicherte mit schweren Unfallverletzungen. Seit zwölf Jahren ist sie die Leiterin Rehabilitation in der VBG-Betriebsverwaltung in Berlin.

Was leistet die VBG nach einem Arbeitsunfall?

Christina Gerlach Nach einem Arbeitsunfall sorgt die VBG für eine zielgenaue und zeitgerechte Erbringung und Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Unser Leistungsangebot umfasst zum Beispiel die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung sowie die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung und Rehabilitation. Unsere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zielen darauf ab, mit allen geeigneten Mitteln den verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Mit unseren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möchten wir eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung erreichen. Die Erhaltung des vorhandenen Arbeitsplatzes hat hier Vorrang vor allen anderen Maßnahmen. Des Weiteren erbringen wir Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beziehungsweise zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft. Um die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abzumildern, kommen je nach Schwere und Dauer der Beeinträchtigung auch Verletztengeld oder Rentenzahlungen in Betracht. Für die optimale Leistungserbringung und Betreuung unserer Versicherten vor Ort sorgen bundesweit elf VBG-Betriebsverwaltungen.

Was sind die Aufgaben eines Rehamanagers?

Christina Gerlach Die VBG steuert aktiv die gesamte Rehabilitation – von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz. Unsere Rehabilitationsmanager, kurz: Rehamanager, haben die Aufgabe, unsere Versicherten aktiv bei der medizinischen, beruf-



lichen und sozialen Rehabilitation (Teilhabe) zu unterstützen. Sie sind die zentralen Ansprechpersonen. Ein Arbeitsunfall beziehungsweise eine Berufskrankheit trifft einen Menschen plötzlich und unerwartet – mitten im Leben. Die Folgen eines solchen Ereignisses können erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen sein. Zu unseren erklärten Zielen gehört es, unsere Versicherten dabei zu unterstützen, Perspektiven zu entwickeln, die ihnen einen planbaren Weg eröffnen – zurück, mitten ins Leben, mitten in eine selbstbestimmte Teilhabe. Um dieses Ziel zu erreichen, nehmen unsere Rehamanager mit unseren Versicherten bereits frühzeitig Kontakt auf, oft schon im Krankenhaus. Gemeinsam mit unseren Versicherten, den behandelnden Ärzten und Therapeuten koordinieren und steuern sie die medizinische Rehabilitation auf der Grundlage eines gemeinsam erstellten Rehaplans. Soweit möglich nehmen unsere Rehamanager gemeinsam mit den Versicherten Kontakt zum

bisherigen Arbeitgeber auf, um in Abstimmung mit diesem Maßnahmen ergreifen zu können, die geeignet sind, den vorhandenen Arbeitsplatz zu erhalten oder eine innerbetriebliche Umsetzung zu erreichen. Wenn dies nicht gelingt, steht der VBG ein Netzwerk von Partnern zur Verfügung, um eine berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen. Hauptanliegen des Rehamanagements ist es, dass unsere Versicherten trotz eventuell verbliebener Unfallfolgen im Rahmen einer selbstbestimmten Lebensführung dauerhaft beruflich und sozial wiedereingegliedert werden. Hierbei befindet sich die VBG in Übereinstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zum Ziel hat.

Was können Unternehmen tun, um Arbeitsunfälle zu verhindern?

Christina Gerlach Es liegt natürlich im eigenen Interesse eines jeden Arbeitgebers, seine Unternehmensziele mit gesunden Beschäftigten zu erreichen. Dennoch schreiben auch Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger vor, die Arbeit in den Unternehmen so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden wird. Wichtigstes Präventionsinstrument der Unternehmen ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Damit lässt sich feststellen, ob beziehungsweise welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um Gefährdungen der Beschäftigten zu vermeiden. Eine gute Arbeitsschutzorganisation, noch mehr aber eine von der Unternehmensleitung gewollte und vorgelebte Arbeitsschutzkultur helfen dabei, das Ziel „Null Arbeitsunfälle“ zu erreichen. Übrigens: Die VBG ist wie alle Unfallversicherungsträger verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen. Dazu muss sie nicht nur die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen in den Unternehmen überwachen, sondern sie hat auch einen umfassenden Beratungsauftrag.

WIEDEREINGLIEDERUNG

Vorrangiges Ziel ist die frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung des Versicherten in das Erwerbsleben und soziale Leben.



WEITERBILDUNG

Sollte der Versicherte aufgrund seines Arbeitsunfalls oder bedingt durch eine Berufskrankheit seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, gewährt die VBG Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung.



REHAMANAGER

Die Rehabilitationsmanager der VBG, kurz: Rehamanager, unterstützen die Versicherten aktiv bei der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation (Teilhabe).

gilt, wenn der Versicherte länger als drei Tage arbeitsunfähig ist oder tödlich verunglückt. Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat oder Personalrat mitzuunterzeichnen. Die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt müssen von jeder Anzeige informiert werden. Nach einem Arbeitsunfall sollte der Verletzte einen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen. Ein D-Arzt in einer Praxis oder in einem Krankenhaus ist ein besonders qualifizierter und medizinisch-technisch ausgestatteter Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie. Der D-Arzt beurteilt die Schwere der Verletzung und bestimmt über weitere notwendige Behandlungen des Versicherten. Die VBG übernimmt die anstehenden Kosten der medizinischen Rehabilitation und

bei Bedarf der beruflichen Wiedereingliederung und Weiterbildung. 2014 hat die VBG für die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer über neun Millionen Versicherten Arbeitnehmer insgesamt rund 500 Millionen Euro ausgegeben. Darunter fallen Geldleistungen, Heilbehandlungen, Hilfsmittel sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Das vorrangige Ziel ist dabei immer die frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung des Verletzten in das Berufsleben. Sollte der Mitarbeiter durch seinen Unfall nur eingeschränkt erwerbsfähig sein, nicht mehr in der Lage sein, seinen früheren Job auszuüben, oder gezwungen sein, den Arbeitgeber zu

wechseln, übernimmt die VBG die Kosten für eine Weiterbildung. Sollte der Arbeitnehmer nicht mehr oder nur noch eingeschränkt aufgrund seines Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit erwerbsfähig sein, unterstützt die VBG den Lebensstandard durch eine Verletztenrente – falls nötig auch ein Leben lang!



ARBEITSPLATZUMBAU

Erleidet der Versicherte aufgrund seines Unfalls einen dauerhaften Schaden, sorgt die VBG zum Beispiel mit technischen Hilfen für einen behindertengerechten Umbau des Arbeitsplatzes.

Noch mehr
Infos finden
Sie online:
www.certo-app.de



Ihr Beitrag – fünf Fragen, fünf Antworten

Wofür zahlt der Unternehmer die Beiträge?

Die Beiträge werden für die gesetzliche Unfallversicherung der Arbeitnehmer in den Unternehmen gezahlt. Sie kommt für die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten auf. Auch wenn Arbeitnehmer nur in einem geringen Umfang beschäftigt werden, sind Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Die Zahlungen an die Minijob-Zentrale decken nur die Beiträge der übrigen Sozialversicherung wie Renten- und Krankenversicherung ab, aber nicht die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. In der gesetzlichen Unfallversicherung zahlt der Unternehmer den Beitrag allein, weil sie die Haftpflicht des Unternehmers nach Versicherungsfällen ersetzt.

Wie berechnet sich der Beitrag zur VBG?

Der Beitrag richtet sich nach den Lohnsummen der Beschäftigten, dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen und den Aufwendungen der VBG im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen spiegelt sich in der Gefahrklasse wider. Die Gefahrklasse wird in bestimmten Abständen überprüft und neu berechnet. Für die Berechnung des Beitrags werden die Lohnsummen der Be-

schäftigten mit der Gefahrklasse und dem Beitragsfuß multipliziert. Daneben wird für die Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften ein Beitrag erhoben. Der Mindestbeitrag zur VBG beträgt derzeit 48 Euro und wird auch dann fällig, wenn Arbeitnehmer nur für einen Teil des Jahres zu versichern waren.

Was bedeutet „Fälligkeit“ des Beitrags?

Der Beitrag wird im April des Jahres mit schriftlichem Bescheid für das abgelaufene Jahr erhoben. Wann die Beiträge fällig sind, ist gesetzlich vorgeschrieben. Es ist immer der 15. des auf die Zustellung des Beitragsbescheids folgenden Monats. Der Fälligkeitstag ist auf dem Beitragsbescheid abgedruckt. Wenn der Beitrag nicht spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto der VBG eingegangen ist, muss die VBG einen Säumniszuschlag erheben. Im April dieses Jahres wird der Beitragsbescheid für 2015 versendet. Der Beitrag ist dann bis zum 17. Mai zu zahlen, weil am 15./16. Mai Pfingsten ist.

Kann der Beitrag auch später gezahlt werden?

Wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, den Beitrag fristgerecht zu zahlen, sollte er rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag Kontakt mit

der VBG aufnehmen. Die VBG kann die Beiträge in begründeten Fällen stunden, also die Fälligkeit verschieben. Es kann für die Begleichung des Beitrags auch eine Ratenzahlung vereinbart werden. Welche Unterlagen die VBG benötigt, steht im Falblatt „Stundung und Ratenzahlung“, das unter www.vbg.de/stundung heruntergeladen werden kann.

Kann die VBG den Beitrag auch einziehen?

Diesen Service bietet natürlich auch die VBG an. Der automatische Einzug bietet sich ganz besonders an, wenn regelmäßig nur niedrige Jahresbeiträge zu zahlen sind, weil nur wenige Beschäftigte versichert werden müssen. Einfach unter www.vbg.de/sepa das SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen, unterschreiben und an die VBG senden. Die VBG bucht den Beitrag dann termingerecht von dem Konto ab. Dies spart Aufwand auf beiden Seiten und verhindert unnötigen Ärger, wenn die Beitragszahlung doch einmal übersehen wird. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

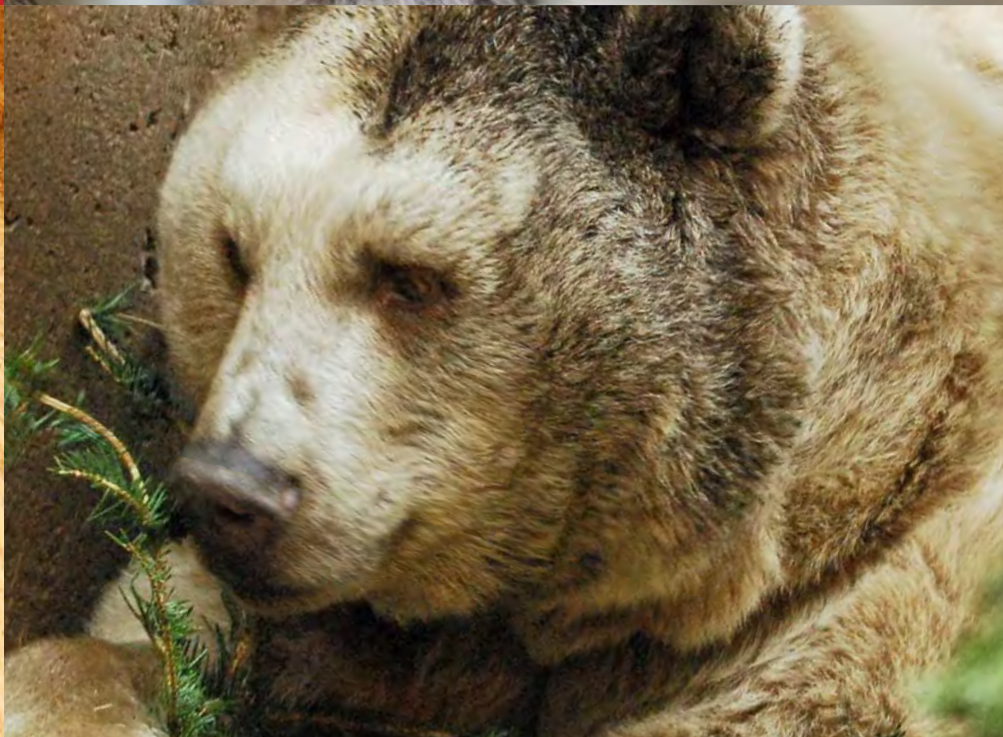
 WEITERE INFOS ZUM BEITRAG:
www.vbg.de/beitrag



ALLWETTERZOO MÜNSTER

Rund 3.000 Tiere aus allen Teilen der Erde leben im Allwetterzoo Münster, der 1974 eröffnet wurde. Besucher dürfen Elefanten und Gebirgsloris füttern und Pinguine bei ihrem Spaziergang begleiten. Als besonders sehenswert gelten das Affricaneum, in dem Gorillas, Rotscheitelmangabens und afrikanische Schweine leben, der Elefanten-Park sowie die ZoORANGerie für Orang-Utans und Zwergotter. Besucher können außerdem das Westfälische Pferdemuseum und den Robbenhaven mit seinen Kalifornischen Seelöwen besuchen.

 INFOS RUND UM DEN ALLWETTERZOO:
www.allwetterzoo.de



DIRK HEESE

Der 51-Jährige arbeitet seit 1999 beim Allwetterzoo Münster. Seit 2005 ist er Technischer Leiter, Prokurist und erster Ansprechpartner, wenn es um die Themen Arbeitsschutz und Sicherheit geht.

**ARBEITSSCHUTZ**

Aufgepasst, bissige Zootiere!

Tödliche Unfälle sind in europäischen Zoos dank aufwendiger Sicherheitsvorkehrungen selten. Der Allwetterzoo Münster hat nach einer Tigerattacke seine Sicherheitsmaßnahmen verstärkt und gilt als Vorreiter in puncto Arbeitssicherheit.

Als im September 2013 der zehnjährige Amurtiger Rasputin im Allwetterzoo Münster seinen Pfleger mit einem Biss ins Genick tötete, saß bei den Kollegen des Pflegers der Schock tief. Doch natürlich musste der Zoo trotz der Tragödie schnell zum Alltagsgeschäft zurückkehren und Unfallursachen in Bezug auf die Arbeitssicherheit untersuchen, berichtet der Technische Leiter und Prokurist Dirk Heese. Der Grund für die Tigerattacke war schnell gefunden: Der Pfleger hatte vergessen, einen offenen Schieber zu schließen.

Zum Glück sind solche tödlichen Unfälle in Zoos äußerst selten. Und doch: Zoologische Gärten bleiben besondere Arbeitsplätze, denn die Mitarbeiter arbeiten letztlich mit Wildtieren – und die sind nicht immer berechenbar. Zu-

sätzlich zu den normalen Arbeitsschutzmaßnahmen wie Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung ist gesunder Menschenverstand gefragt. „Wir leben Arbeitssicherheit – täglich“, betont Dirk Heese. Auch wenn die Unfallursache menschliches Versagen lautete, haben die Verantwortlichen im Allwetterzoo Münster Konsequenzen gezogen und die Sicherheitsmaßnahmen noch einmal verstärkt.

SICHERHEIT MIT SYSTEM

Großkatzen – zu denen Tiger zählen – müssen, wie auch beispielsweise Großbären und Menschenaffen, in Gehegen der höchsten Sicherheitsstufe III gehalten werden. In diesen Gehegen sorgt ein ausgeklügeltes System aus Schiebern, Schleusen und Verriegelungen dafür, dass die Gefahr – also das Tier – und der

Mensch immer voneinander getrennt sind, wenn das Sicherheitssystem ordnungsgemäß bedient wird. Das System wird mittels Arbeitsanweisungen und Handlungsrichtlinien an die Mitarbeiter kommuniziert. Nach der Tigerattacke forderte die Bezirksregierung als staatliche Arbeitsschutzbehörde, dass für das Betreten des Tigergeheges neue Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Da bei dem Arbeitsunfall vergessen wurde, einen Schieber zu schließen, soll dies durch technische Maßnahmen verhindert werden. Bei einer Gefährdungsbeurteilung, die der Zoo nach dem Unfall aktualisiert hat, wurde gemeinsam mit der VBG das weitere Vorgehen beraten und beschlossen, die Regelung auch für die anderen Gehege der Sicherheitsstufe III umzusetzen, da dies technisch machbar war.

DREI TÜREN, SECHS SCHIEBER, EIN ZIEL

Zur Realisierung dieser Maßnahme habe der Zoo zunächst eine Modellanlage entwickelt, erklärt Heese. Mit dieser werden die Gehege elektrohydraulisch überwacht. Das heißt, nur, wenn die zugehörigen Schieber geschlossen sind, wird die Tür zum Betreten des Geheges freigegeben. Das System basiert auf einer elektromagnetischen Überwachung und Zutrittskontrolle. Um die Modellanlage entwickeln zu können, mussten zunächst die Arbeitsabläufe geklärt werden, auf denen aufbauend ein System aus drei Türen und sechs Schiebern mit folgender Zutrittskontrolle entworfen wurde: Nur in bestimmten Kombinationen aus geschlossenen Schiebern kann eine Gehegetür geöffnet werden – aber auch erst dann, wenn sich der Mitarbeiter persönlich davon überzeugt hat, dass das Tier von ihm abgetrennt ist. Hinzu kommen weitere Vorgaben wie etwa die Ein-Schlüssel-Regelung: Sobald ein Mitarbeiter das Gehege betreten hat, darf keiner die Kombination aus geschlossenen und geöffneten Schiebern und Türen verändern. Die weiteren Sicherheitsmaßnahmen wie Schleusen bleiben unverändert **►**

DIE KURATOREN

Die Vorgesetzten aller Tierpfleger im Allwetterzoo sind zwei Kuratoren. Die Zoologen Dr. Simone Schehka (links) und Dr. Dirk Wewers sind für die wissenschaftliche und tiergärtnerische Betreuung des gesamten Tierbestandes zuständig.



SICHERHEIT GEHT VOR

Bevor ein Mitarbeiter die Gehege betreten kann, muss er sich davon überzeugen, dass das Tier von ihm getrennt ist (1, 2). Mehrere Zäune sorgen für den nötigen Abstand zwischen Tier und Besucher (3). Zudem sind die Gitter aus Sicherheitsgründen verengt, sodass ein Durchgreifen des Tieres nicht möglich ist (4). Über den Zoo verteilt befinden sich mehrere Notfallkästen (5).

bestehen. Neben den speziellen Sicherheitsmaßnahmen, die nach dem tödlichen Unfall ergriffen wurden, gelten im Allwetterzoo Münster selbstverständlich auch weitere, dem besonderen Arbeitsplatz angepasste Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen. Außerdem wurde auch besonderes Augenmerk auf die psychischen Belastungen der Mitarbeiter gerichtet, da ein sicheres Arbeiten mit Raubtieren vollste Konzentration erfordert.

Gefährdungsbeurteilungen werden in jedem Tierbereich (einem Revier) gemeinsam mit dem Kurator und dem Bereichsleiter (Revierleiter) und seinen Mitarbeitern erarbeitet. Beschäftigte im Zoo sind aber nicht nur die Tierpfleger, Kuratoren und Revierleiter, sondern auch der Zoodirektor, der Zootierarzt sowie Handwerker, Gärtner und Reinigungskräfte. Letztere kommen dem Tier nur so nahe, wie es auch normale Zoobesucher tun. So reinigen sie zum Beispiel nur die den Besuchern zugewandte Seite eines verglasten Geheges.

SICHERES ARBEITEN IN GEHEGEN

Neben allgemeinen sicherheitsrelevanten Fragen, etwa, ob ein Mitarbeiter in Zwangshaltung arbeiten muss oder eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt, werden auch die Tiere des Reviers klassifiziert. Elefantenbullen müssen in einem Gehege der Sicherheitsstufe III gehalten werden, Elefantenkühe in einem Gehege der Stufe II (siehe auch rechts „Sicherheitsstufen von Gehegen“). Daraus ergeben sich gesetzlich vorgeschriebene Handlungsanweisungen für die jeweiligen Mitarbeiter. „Grundsätzlich gilt bei der Sicherheitsstufe III: Gefahr – in diesem Fall das Tier – und Mensch sind immer getrennt“, betont noch einmal Dirk Heese. Für jedes Tier ist in Verfahrensweisungen eindeutig geregelt, wie Mitarbeiter mit ihm umzugehen haben. Dirk Heese hat ein konkretes Beispiel parat: „Muss die Afrikaanlage gereinigt werden, wird der Straußenhahn, bei uns als besonders gefährliches Tier eingestuft,

Mehr Zoo gibt es online:
www.certo-app.de

PRÄMIENVERFAHREN

Die VBG belohnt Betriebe, die über ihre Verpflichtung hinaus in unfallverhütende und gesundheits-erhaltende Maßnahmen investieren. Derzeit können Mitgliedsunternehmen aus sechs Branchen, darunter Tierpark/Tierschutz, Tierpflege, -zucht und -dressur an dem Prämienverfahren teilnehmen. Pro Jahr kann ein Unternehmen eine Prämie erhalten, die sich aus der Umsetzung verschiedener Maßnahmen ergeben kann. Die Höchstprämie beträgt 10.000 Euro. Unternehmen aus der Branche Tierpark/Tierschutz, Tierpflege, -zucht und -dressur können für Verriegelungssysteme für Gehege der Sicherheitsstufe III, bissfeste Schutzhandschuhe und eine permanente Absturzsicherung an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr in Zoos Prämien beantragen.



MEHR ZUM PRÄMIENVERFAHREN:
www.vbg.de/prämie

aus dem Gehege entfernt – erst dann darf die Anlage betreten werden.“ Tiere der Sicherheitsstufe III werden auch nicht direkt von einem Pfleger gefüttert. Das Futter wird aus einem geschützten Bereich in den Tierbereich geschoben. Diese Sicherheitsmaßnahme gilt auch bei kranken Tieren: Medikamente werden dem Futter beigemischt.

GUT GERÜSTET FÜR DEN ERNSTFALL

Der Allwetterzoo Münster ist natürlich auch für den Notfall gerüstet. Sollte das Worst-Case-Szenario eintreffen und trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Tier ausbrechen, greift sofort ein Alarmplan. Dirk Heese zählt auf: „Alle Mitarbeiter, die im Garten arbeiten, also Pfleger und Gärtner, sind mit Notfallhandys ausgestattet. Der Diensthabende, der die Verantwortung trägt, kann über eine spezielle Schaltung den Alarm auslösen, mit allen Mitarbeitern per Sprachnachricht kommunizieren sowie Feuerwehr und Polizei informieren. Er dirigiert auch die verschiedenen Gruppen von Tierpflegern, die sich um die Besucher kümmern, gegebenenfalls Handwerker in Sicherheit bringen und die natürlich versuchen, das Tier wieder einzufangen. Der Diensthabende kümmert sich auch darum, dass die Fanggeräte eingesetzt werden und alarmiert den Tierarzt, der gegebenenfalls ein Narkosemittel bereithält. Über den Zoo verteilt gibt es mehrere Notfallkästen, bestückt mit Funkgeräten, Taschenlampen, einem Tuch für Sichtbarrieren, Kescher, Drängelbrettern, Notfallwesten und einer Waffe mit Gummigeschoss. Auf die Notfallkästen können alle Mitarbeiter zugreifen.“

Dem Allwetterzoo Münster ist das Szenario bislang erspart geblieben. Doch erst im September 2015 ist im Zoo Duisburg ein Orang-Utan ausgebrochen, der erschossen werden musste. Zoos müssen eben ständig auf der Hut sein.



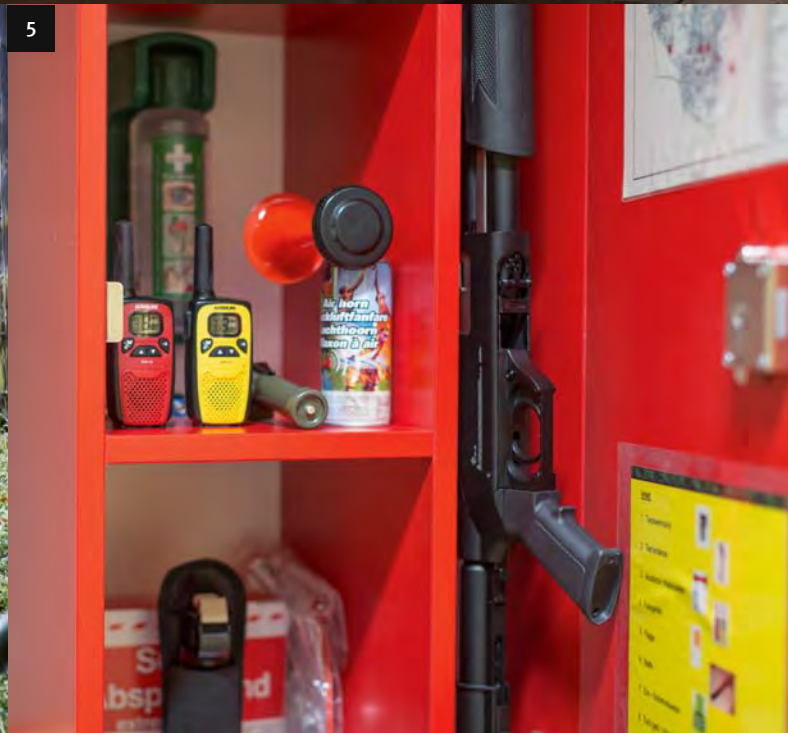
MEHR INFOS ZUM THEMA WILDTIERHALTUNG:
www.vbg.de/wildtiere



SICHERHEITSTUFEN VON GEHEGEN

Zoos müssen das Risikopotenzial ihres Tierbestands ermitteln und davon ausgehend die erforderliche Sicherheitsstufe der Gehege bestimmen. In Gehegen der Sicherheitsstufe III werden besonders gefährliche Tiere gehalten, zum Beispiel Großbären, Menschenaffen und männliche Paviane. Weitere Sicherheitsstufen sind II (etwa Elefantenkühe oder Geparde), I (Strauße, Harpyie), Aquarien (Haifische), Terrarien (Giftschlangen) und D (Durchfahrgehege).

 WEITERE INFOS ZU DEN SICHERHEITSTUFEN VON GEHEGEN:
www.vbg.de/gehege



Nicht vergessen: Entgeltnachweis für 2015 einreichen

Denken Sie daran: Bis zum 11. Februar 2016 müssen Sie als Unternehmen Ihren Entgeltnachweis für 2015 abgeben.

SCHNELL UND EINFACH ONLINE MELDEN

Sie können den Entgeltnachweis einfach, sicher und schnell online unter www.vbg.de unter dem Service „Entgelt melden“ einreichen. Die Zugangsdaten (Kundennummer und PIN) befinden sich auf dem Entgeltnachweisformular, das Sie bereits von uns erhalten haben. Alternativ können Sie das Formular ausgefüllt an die VBG zurücksenden.


BEITRAG BERECHNEN

Der Entgeltnachweis ist die Grundlage für die Berechnung des Beitrags, den Sie für den Un-

fallversicherungsschutz Ihrer Beschäftigten zahlen müssen. Ohne fristgerechte, vollständige Angaben schätzt die VBG die Daten. Beitragsforderungen können dann höher ausfallen als erforderlich.

SICHER UND BEQUEM ZAHLEN

Mit einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) sparen Sie wertvolle Zeit und müssen sich um keine Überweisung mehr kümmern. Der Beitrag wird dann automatisch zum Zahlungstermin von Ihrem Konto abgebucht. Weitere Infos und das Formular für die Einzugsermächtigung finden Sie unter www.vbg.de/sepa.

 **ALLE INFOS ZUM THEMA ENTGELT:**
www.vbg.de/entgelt

Neu: Jahresmeldung zur Unfallversicherung im DEÜV-Verfahren

Seit dem 1. Januar 2016 müssen Unternehmen zusätzlich zum Entgeltnachweis auch im Meldeverfahren zur Sozialversicherung (DEÜV-Verfahren) eine gesonderte Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) für jeden Arbeitnehmer abgeben. Diese Meldung ist ausschließlich für den Prüfdienst der Rentenversicherung bestimmt. Nähere Informationen zum neuen Meldeverfahren finden Sie unter www.vbg.de/entgelt.

TERMINE



16. Thüringer VBG-Forum

11. und 12. März 2016

Wo? VBG-Bezirksverwaltung Erfurt, Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt

Was? Das Diskussionsforum für Mediziner und weitere Interessierte wird in diesem Jahr von Prof. Dr. Bühnen (BG-Klinik Murnau) und Prof. Dr. Eisenschek (Unfallkrankenhaus Berlin) gestaltet. Themen sind unter anderem das Rehamanagement und Verletzungen der Hand.

 **MEHR ZUM THEMA:**
www.vbg.de/thueringer-forum

Fachtagung „Wege zur umfassenden Teilhabe – Good Practice und Perspektiven“

22. April 2016

Wo? Haus der Patriotischen Gesellschaft, Trostbrücke 6, 20457 Hamburg

Was? Bei der Fachtagung diskutieren Experten über das zu erwartende Bundesteilhabegesetz und die damit verbundene Weiterentwicklung des SGB IX.

 **HIER ANMELDEN:**
www.vbg.de/fachtagung

9. Branchentreff Zeitarbeit

10. März 2016

Wo? Landschaftspark Duisburg-Nord, Emscherstraße 71, 47137 Duisburg

Was? Unter dem Motto „Zeitarbeit 4.0: flexibel – digital – vernetzt“ lädt die VBG Unternehmerinnen und Unternehmer der Zeitarbeit, Vertreter von Verbänden und der Forschung zu Vorträgen und Diskussionen rund um das Thema Arbeitswelt von morgen ein.

 **HIER ANMELDEN:**
www.vbg.de/branchentreff

Prolight & Sound

5. bis 8. April 2016

Wo? Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main

Was? Die Prolight & Sound ist die internationale Leitmesse für Veranstaltungs- und Kommunikationstechnik. Sie bietet einen umfassenden Überblick über alle Produkte und Dienstleistungen der Veranstaltungsbranche. Die VBG informiert Interessierte auf ihrem Stand unter anderem über die Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung für Selbstständige und klärt auf zum Thema Blaulichtgefährdung bei modernen Lichtquellen im Bereich der Bühnen-, Studio- und Veranstaltungstechnik.

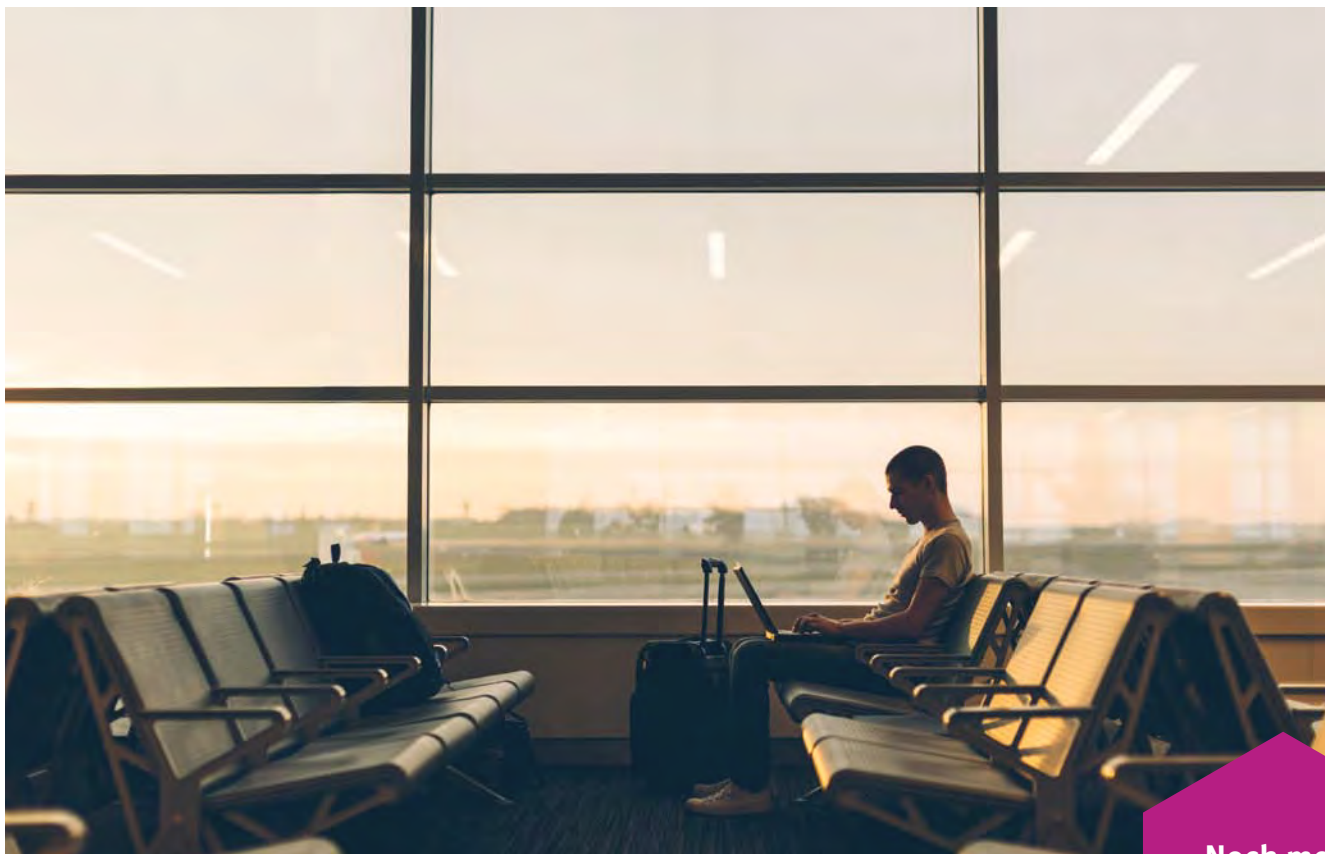
 **WEITERE INFOS ZUR MESSE:**
www.prolight-sound.com

VBG-Arbeitsschutzforum – Kirchen 2016

21. Mai 2016

Wo? Coface-Arena, Eugen-Salomon-Str. 1, 55128 Mainz
Was? Unter dem Motto „Arbeitsschutz in der Kirche“ veranstaltet die VBG das Symposium in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie den Unfallkassen Hessen und Rheinland-Pfalz. Thematischer Schwerpunkt ist der Arbeit- und Gesundheitsschutz für haupt- und ehrenamtliche Helfer in Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche.

 **HIER INFORMIEREN:**
www.vbg.de/kirchen2016



Noch mehr
erfahren:
www.certo-app.de

Arbeit 4.0

Wie sieht die Zukunft der Arbeit aus? Welche Chancen und Risiken birgt eine digitalisierte Arbeitswelt? Über dies und viele weitere Fragen diskutierten die Teilnehmer beim 7. Dresdner Forum Employability zum Thema „Arbeit schafft Lebensräume“.

Zahlreiche Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft diskutierten am 12. November 2015 beim 7. Dresdner Forum Employability der VBG über Zukunftsszenarien im Arbeits- und Bildungsleben. Zeitgleich fand die Ausstellung „Arbeit! Ostdeutsche Arbeitswelt im Wandel 1945–2015“ statt, die allemal einen Abstecher wert war.

Begriffe wie Augmented Reality, Virtual Reality oder Arbeit 4.0 werden früher oder später Teil unseres Alltags werden, sowohl im Berufs- als auch im Schulleben. Markus Herkersdorf, geschäftsführender Partner der TriCAT GmbH, erläuterte in seinem Vortrag, dass wir künftig selbstverständlich zwischen physischer, augmentierter und virtueller Präsenz wechseln werden. Der Begriff Mixed Reality bezeichnet die Vermischung physischer und virtueller Re-

alität und tauchte ebenfalls immer wieder während des praxisbezogenen Vortrags von Herkersdorf auf. In großen Unternehmen wie Google oder Microsoft findet diese Realitätsform auch heute schon Anwendung.

Einen anderen Einblick in das Thema Zukunftsszenarien präsentierte Tina Deiml-Seibt, Geschäftsführerin der Incom GmbH. In den visionären, frei erfundenen Anwendungsgeschichten um das Thema „Lernen 2023“ präsentierte sie Thesen aus Forschungen, die im Rahmen der Experteninitiative „Lernen in der digitalen Gesellschaft“ mit der Internet & Gesellschaft Collaboratory e.V. entstanden sind. Im Hintergrund liefen dabei Videos mit technologischen Zukunftsszenarien. Unter anderem werde das Lernen selbst umfassender, körperlicher und verbundener. In Zukunft soll eine globale und soziale Lernerfahrung in

Echtzeit möglich sein. Dabei sei es natürlich wichtig, wie die Technologie ausgestaltet ist. Deutlich wurde von diversen Referenten darauf hingewiesen, dass moderne Technologie menschlicher werden müsse. Diese Maxime spielte auch beim Podiumsgespräch Zukunft Arbeit 4.0 eine große Rolle. „Man muss sich ständig weiterbilden, um den Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden“, betonte Tina Deiml-Seibt. Dazu zählt auch die Einbindung augmentierter und virtueller Realität in den Arbeitsalltag.

Die Frage ist daher nicht ob, sondern wann die im Dresdner Forum Employability thematisierten Zukunftsszenarien der digitalen Arbeitswelt zur Gegenwart werden.

 WEITERE INFOS:
www.vbg.de/employability



PRAXIS

Die VBG baut seit 2014 sukzessive an elf Standorten Gemeinsame Servicestellen (GSS) auf, wodurch eine umfassende Beratung rund um Rehabilitation und Teilhabe vor Ort ermöglicht wird. Seit April 2015 gibt es die GSS in der VBG-Bezirksverwaltung in München. Mit welchen Anliegen die Betroffenen zur GSS nach München kommen, berichtet beispielhaft Rehamanager Stefan Wolfswinkler.

An die GSS wenden sich behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, Angehörige und Vertrauenspersonen, Arbeitgeber oder Ärzte. Auch Fragen von Arbeitgebern zur Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes stehen auf der Tagesordnung. „Es kommt aber auch immer wieder vor, dass bei der VBG Anträge im Rehabilitationsbereich eingehen, die eigentlich nicht im Zuständigkeitsbereich der VBG liegen, oder dass unsere Leistungspflicht endet, obwohl weiterhin Rehabilitationsbedarf besteht“, so Stefan Wolfswinkler, Rehamanager bei der VBG. „In solchen Fällen informieren wir den Versicherten, und mit Einverständnis helfen wir demjenigen dabei, die zuständigen Stellen zu kontaktieren und die Anträge dorthin weiterzuleiten.“ Die GSS sind außerdem ein Dienstleistungsangebot für die Mitgliedsunternehmen der VBG, auch dann, wenn kein Versicherungsfall vorliegt: Sie bieten Unterstützung betroffener Arbeitnehmer bei der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei der Erreichung umfassender Teilhabe. Ferner können die notwendigen, oft aufwendigen Maßnahmen zur betrieblichen Wiedereingliederung koordiniert werden.

Seit Inbetriebnahme der Gemeinsamen Servicestelle in München ist dem VBG-Mitarbeiter auch schon der eine oder andere außergewöhnliche Fall untergekommen: Ein Mitarbeiter hatte zwei Arbeitsunfälle bei verschiedenen Berufsgenossenschaften. „Der jetzige Arbeitgeber ist an uns herangetreten und berichtete von Auffälligkeiten in Bezug auf Fehlzeiten und Leistungsfähigkeit des Mitarbeiters“, schildert Stefan Wolfswinkler. „Die Situation des Versicherten ist aufgrund der Unfallfolgen und auch aufgrund von unfallunabhängigen Erkrankungen etwas problematisch.“ Aus Sicht des Arbeitgebers bestehe Handlungsbedarf, um den Mitarbeiter durch spezielle Maßnahmen gezielt wieder an die Anforderungen des bestehenden Arbeitsplatzes heranzuführen. Nun wollte er wissen, welche Unterstützung er hierbei und durch wen erhalten könne.

Der Betroffene selbst schätzt die Situation anders ein. „Er selbst sieht sich genauso leistungsfähig wie vor fünf Jahren.“ Er vermutet, dass der Arbeitgeber ihn kündigen möchte. Aus den Gesprächen ergaben sich unterschiedliche Einschätzungen des Sachverhalts. Das Positive ist jedoch: „Sowohl der Versicherte als auch der Arbeitgeber möchten das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten. Im Hinblick auf die betriebliche Wiedereingliederung stehen wir beratend zur Seite und versuchen gemeinsam mit allen Beteiligten, eine Lösung zu finden, um die weitere Beschäftigung des Betroffenen dauerhaft zu sichern. Falls notwendig können wir hierbei andere Leistungsträger aus unserem Netzwerk einbeziehen.“

Immer gut beraten





THEORIE

STEFAN WOLFSWINKLER

Der 30-jährige ist seit 2002 bei der VBG in der Bezirksverwaltung München beschäftigt. Seit April 2015 arbeitet der Rehamanager abwechselnd mit einem Kollegen in der Gemeinsamen Servicestelle der VBG.

Was ist überhaupt eine Gemeinsame Servicestelle (GSS) für Rehabilitation?

Die GSS ist eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und/oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Sie sind Teil eines Netzwerks aus Rehaträgern, Leistungserbringern, Behindertenverbänden und Selbsthilfegruppen. Ratsuchende erhalten kostenlos Auskünfte über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit sowie Erfolgsaussicht möglicher Leistungen.

Welche Aufgabe hat eine GSS?

Mit dem Betrieb Gemeinsamer Servicestellen setzt die VBG den gesetzlichen Auftrag aus dem SGB IX um. Die GSS haben eine Lotsenfunktion im gegliederten Sozialsystem. Sie beraten, unterstützen und informieren Betroffene vor Ort. So werden beispielsweise die zuständigen Rehabilitationsträger ermittelt, Rehabilitationsanträge ausgefüllt und an entsprechende Leistungsträger weitergeleitet oder bei Bedarf die trägerübergreifende Leistungserbringung koordiniert. GSS bieten viele Vorteile für Mitgliedsunternehmen der VBG. Diese können auch bei unfallunabhängigen Problemen an ihre Servicestelle bei der VBG herantreten.

Welche Leistungen werden erbracht?

Alle Rehabilitationsträger, also Berufsgenossenschaften, Krankenkassen oder die Rentenversicherung betreiben bundesweit GSS. Diese sind eng miteinander vernetzt und koordinieren alle notwendigen Schritte zur Leistungserbringung. Betroffene wenden sich ganz einfach an ihren Ansprechpartner vor Ort. Dieser leitet alle notwendigen Schritte ein, damit der zuständige Rehaträger aktiv wird. Die VBG als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung erbringt zum Beispiel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten.



EINE ÜBERSICHT ÜBER ALLE GSS FINDEN SIE HIER:
www.reha-servicestellen.de

Dass Menschen nach Arbeitsunfällen wieder umfassend und tatsächlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, ist Aufgabe der VBG. Die ganzheitliche Ausrichtung der Rehabilitation und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen sind zentrale Elemente dieser Arbeit. Ausführliche Infos bietet die Fachtagung „**Wege zur umfassenden Teilhabe – Good Practice und Perspektiven**“ (siehe Terminhinweis auf Seite 18).

VERSICHERUNG

Sicherheit ist Ehrensache!

Viele ehrenamtlich Tätige, wie zum Beispiel Ministranten einer Kirche oder Mitglieder in Prüfungsausschüssen von Handwerkskammern und Innungen, sind bereits gesetzlich unfallversichert. Daneben gibt es aber auch eine Reihe von bürgerschaftlich Engagierten, die nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen. Dazu zählen zum Beispiel Personen, die ehrenamtlich tätig sind in einer Kommission oder einem Verbandsgremium für eine Arbeitgeberorganisation/Gewerkschaft, für eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes oder als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in einer gemeinnützigen Organisation wie einem Sport-, Natur- oder Tierschutzverein. Diese Personen können sich freiwillig über die sogenannte Ehrenamtsversicherung bei der VBG absichern. Um den einzelnen Ehrenamtsträgern und Vereinen die Anmeldung zu vereinfachen,

kann auch ein Dachverband für seine Mitglieder eine freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige bei der VBG beantragen. So hat der Deutsche Alpenverein e.V. (DAV) unter anderem für seine angeschlossenen Sektionen eine freiwillige Versicherung für Ehrenamtsträger in einer gemeinnützigen Organisation bei der VBG beantragt. Zum einen genießen alle gewählten Ehrenamtsträger wie Vereinsvorsitzende oder Schatzmeister Versicherungsschutz und zum anderen auch beauftragte Ehrenamtsträger wie zum Beispiel Hüttenwarte, Naturschutzwarte oder Felsbetreuer.

„Ohne das ehrenamtliche Engagement könnte der DAV seine vielfältigen Aufgaben nicht erfüllen“, sagt Winfried Kießling, Geschäftsleiter Finanzen und zentrale Dienste beim DAV. „Durch den Abschluss des Rahmenvertrags mit der VBG konnten wir für die meisten

ehrenamtlich Tätigen einen umfangreichen Versicherungsschutz schaffen, der dem Versicherungsschutz eines Arbeitnehmers gleichgestellt ist.“

GERINGER BEITRAG, VIEL LEISTUNG

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten im Ehrenamt beträgt derzeit drei Euro pro Jahr je versicherter Person im Ehrenamt und umfasst den gleichen Unfallversicherungsschutz wie gesetzlich Versicherte. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall die VBG für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sorgt und während der Rehabilitation durch die Zahlung von Verletztengeld bzw. Übergangsgeld den Lebensunterhalt sichert.



WEITERE INFOS ZUM THEMA:
www.vbg.de/ehrenamt



VBG-QUIZ

Der kleine Helfer in der Not

Kurz nicht aufgepasst – und schon ist es passiert: ein Schnitt im Finger oder eine Platzwunde am Kopf. Unfälle passieren schnell und in den seltensten Fällen ist man darauf vorbereitet. Dann kommt es auf die Erstversorgung an. Der Verbandkasten ist eine wichtige Hilfe – auch im Betrieb. Er beinhaltet klassisches Verbandmaterial wie Heftpflaster, Kompressen und Wundschnellverbände. Je nach Branche und Mitarbeiteranzahl gibt es verschiedene Regelungen für die Größe und den Inhalt des Verbandkastens. So benötigt zum Beispiel ein Verwaltungsbetrieb mit weniger als 50 Mitarbeitern einen Verbandkasten der Norm DIN 13157. Im Betrieb muss der Verbandkasten leicht erreichbar sein, und es muss auf das Verfallsdatum der Inhalte geachtet werden. Kenntlich gemacht wird der kleine Helfer mit einem Rettungszeichen: ein weißes Kreuz auf grünem Grund.



1. FRAGE

Woran erkennt man üblicherweise den Standort des Verbandkastens?

- a) Rotes Schild mit weißer Linie
- b) Grünes Schild mit weißem Kreuz
- c) Blaues Schild mit Pfeil nach rechts

2. FRAGE

Welche Norm regelt den Inhalt des Verbandkastens für Verwaltungsbetriebe mit weniger als 50 Mitarbeitern?

- a) Die DIN 13157
- b) Die DIN 13164
- c) Es gibt keine Norm.

3. FRAGE

Welche drei Dinge müssen immer in einem Verbandkasten enthalten sein?

- a) Pflaster, Bonbons und Sporttape
- b) Mullbinden, Beruhigungsmittel und Blasenpflaster
- c) Verbandmaterial, Rettungsdecke und Dreieckstuch

Mitmachen und gewinnen!

Sie kennen die Antworten und möchten einen der zehn Verbandkästen (DIN 13157) von Söhngen gewinnen? Dann senden Sie uns die Lösung, Ihren Namen und Ihre Adresse per E-Mail an: certo@vbg.de, Stichwort: Quiz.

Einsendeschluss ist der 14. Februar 2016. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gewinne werden von der Firma Söhngen gestellt.

Teilnahmebedingungen: Unter allen richtigen Einsendungen werden die Preise verlost. Damit die Gewinner benachrichtigt werden können, ist die gültige Postanschrift des Teilnehmers erforderlich. Eine Barauszahlung von Sachpreisen ist ausgeschlossen. Der Teilnehmer erklärt sich für den Fall eines Gewinnes damit einverstanden, dass sein Name veröffentlicht wird. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind die Beschäftigten der VBG sowie deren Angehörige und externe Dienstleister, die mit der Umsetzung des Preisausschreibens beschäftigt waren oder sind.

Datenschutz: Die Teilnehmer sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Gewinnspiels erhoben, gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden nur für das Gewinnspiel genutzt und nach der Auslosung gelöscht.

IHR KONTAKT ZUR VBG

Tel.: 040 5146-2940
E-Mail: kundendialog@vbg.de

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Tel.: 01805 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Ihre zuständige Bezirksverwaltung finden Sie über die Postleitzahlssuche auf www.vbg.de/standorte

Auslands-Notfallhotline bei Arbeitsunfällen:

Tel.: +49 40 5146-7171

Seminarbuchungen:

Online: www.vbg.de/seminare
 Telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung

Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940
 Fax: 040 5146-2771
 E-Mail: kundendialog@vbg.de

Für Sie vor Ort

Über einer Million Mitgliedsunternehmen aus über 100 Branchen mit über neun Millionen versicherten Arbeitnehmern bietet die VBG Sicherheit – und das in ganz Deutschland. Wir sind auch in Ihrer Nähe. Welche Bezirksverwaltung für Sie zuständig ist, entnehmen Sie ab sofort einfach dem Adressfeld.

VBG-BEZIRKSVERWALTUNGEN

BV BERGISCH GLADBACH

@ bv.bergischgladbach@vbg.de
☎ 02204 407-0

BV BERLIN

@ bv.berlin@vbg.de
☎ 030 77003-0

BV BIELEFELD

@ bv.bielefeld@vbg.de
☎ 0521 5801-0

BV DRESDEN

@ bv.dresden@vbg.de
☎ 0351 8145-0

BV DUISBURG

@ bv.duisburg@vbg.de
☎ 0203 3487-0

BV ERFURT

@ bv.erfurt@vbg.de
☎ 0361 2236-0

BV HAMBURG

@ bv.hamburg@vbg.de
☎ 040 23656-0

BV LUDWIGSBURG

@ bv.ludwigsburg@vbg.de
☎ 07141 919-0

BV MAINZ

@ bv.mainz@vbg.de
☎ 06131 389-0

BV MÜNCHEN

@ bv.muenchen@vbg.de
☎ 089 50095-0

BV WÜRZBURG

@ bv.wuerzburg@vbg.de
☎ 0931 7943-0

